

Gemeinde Appen
3. Änderung der
1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans

Auftraggeber

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer

Arbeitsgemeinschaft
Elbberg/
Trüper Gondesen Partner

Federführung Landschaftsplan-Änderung:

TGP
Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Bearbeitung

Peter Steinlein
Maria Julius

Stand zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Lübeck, 01. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS	2
2	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN	3
3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 05 „HOLMER SANDBERGE UND MOORBEREICHE“	4
4	BESTAND IM GELTUNGSBEREICH	5
5	BISHERIGE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH NACH LANDSCHAFTSPLAN APPEN	5
6	NEUE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH MIT HINWEISEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH	5
	ANLAGE: UMWELTBERICHT	8

1 PLANUNGSANLASS

Anlass für die 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie die parallel dazu erfolgende 3. Landschaftsplan-Änderung im Bereich „Schäferhof“ sind Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung und Nutzung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung einer Wohn- und Arbeitsstätte für Obdachlose und sozial benachteiligte Menschen am jetzigen Standort. Hierzu gehören neben Gebäuden für Wohnen und Freizeit der Bewohner auch (betreute) Arbeitsmöglichkeiten im Bereich der Landwirtschaft des ehemaligen Gutes sowie in den Werkstätten - in enger Kooperation mit Privatbetrieben.

Um den bestehenden Recyclinghof im Zusammenhang mit der sozialen Einrichtung Schäferhof planungsrechtlich zu sichern und auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können, wurde die Aufstellung einer 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 von der Gemeinde Appen beschlossen. Ziel ist es, die Fläche des bestehenden Recyclinghofs über die befristete Genehmigung bis 31.12.2016 hinaus nutzen zu können und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schäferhofs dauerhaft zu sichern und weitere Arbeitsmöglichkeiten für die Bewohner des Schäferhofes zur Verfügung zu stellen.

In Anpassung an die 9. Flächennutzungsplan-Änderung und die bereits wirksame 5. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Geltungsbereich der 3. Landschaftsplanänderung (s. Abbildung 1) die Darstellung eines Sondergebietes „Landwirtschaft, Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ vorgenommen.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist bewusst so gewählt, dass neben der bestehenden Fläche des Recyclinghofes keine Deponieflächen einbezogen werden. Außerdem wurden die bisher östlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

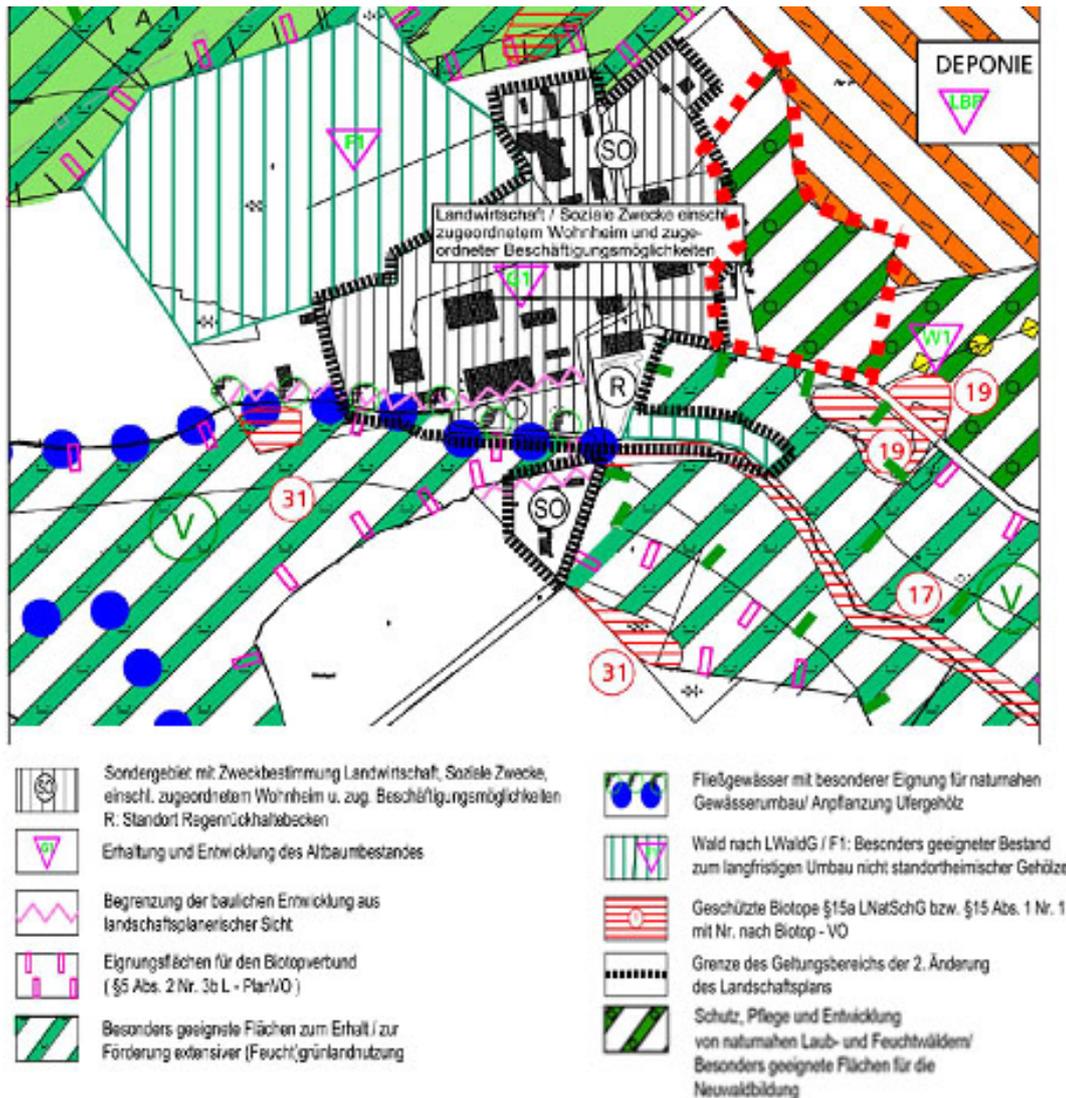


Abbildung 1: Ausschnitt aus der 2. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit (roter gestrichelter) Kennzeichnung des Änderungsbereiches zur 3. Landschaftsplan-Änderung, ohne Maßstab

2 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) stellt den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung (s. gelber Pfeil in Abbildung 2) als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dar (hellgelbe Fläche, s. Abbildung 2). Die Deponie ist mit einem roten „A“ gekennzeichnet. Außerhalb des Geltungsbereichs sind die Appener Beek und der Krabatenmoorgraben als geeignete Nebenverbundachsen des Biotopverbundsystems gekennzeichnet (grün gepunktete Linien, s. Abbildung 2).

Die Ausweisung eines Sondergebietes im Bereich des Recyclinghofes mit sozialer Zweckbindung steht den Aussagen des Landschaftsrahmenplans vom Grundsatz her nicht entgegen.

Aussagen in Bezug auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet (grüne Schrägschraffur, s. Abbildung 2) werden im nächsten Kapitel getroffen.

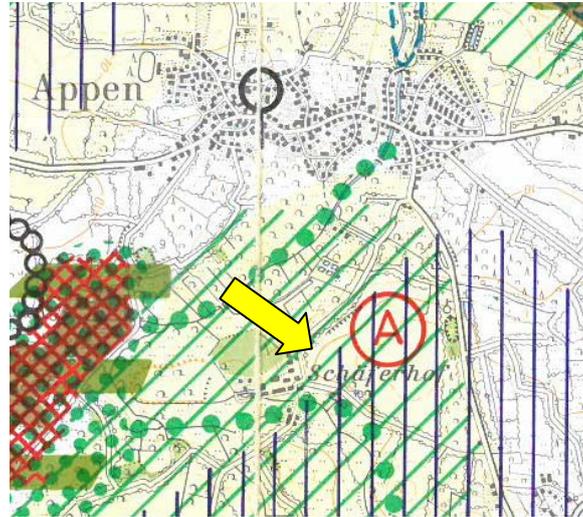


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum I, 1998, ohne Maßstab

3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LSG 05 „HOLMER SANDBERGE UND MOORBEREICHE“

Der Geltungsbereich der 3. Landschaftsplan-Änderung befindet sich vollständig in der Randzone des genannten LSG. Schutzzweck für die Randzone ist u.a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen (wie z.B. der Schäferhof oder Deponieflächen) sollen „...in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Der naturbezogenen Erholung kommt in der Randzone besondere Bedeutung zu. Weitere Schutzziele sind Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferrandstreifen sowie Knicks, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild sowie die Entwicklung naturnaher Wälder. Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes Schäferhof vorraussichtlich berührt werden, sind u.a.

- Errichtung von baulichen Anlagen, Anlage von Straßen und Wegen,
- Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers.

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil der Fläche des Recyclinghofes durch Versiegelung und Bebauung bereits überprägt und vorbelastet ist.

Für eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt.

4 BESTAND IM GELTUNGSBEREICH

Die Fläche des bestehenden Recyclinghofes ist bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen weitgehend überprägt und vorbelastet. Im Geltungsbereich selbst sind aber keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich.

Aus Sicht der Biotoptypen, der Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofes aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Die Fläche liegt nicht in einer Biotopverbundstruktur oder in einem Natura 2000-Gebiet.

Am südlichen Rand der Fläche besteht zur Straße hin ein Knick (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatschG), der auch bei einer weiteren Nutzung des Recyclinghofes erhalten bleibt.

Der bisherige Recyclinghof stellt eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar. Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt.

Angrenzend zum Geltungsbereich finden sich folgende Nutzungen:

- Im Norden: Wohngebäude mit größerer Hausgartenfläche (Grundstück Schäferhofweg Nr. 29)
- Im Osten/ Nordosten: ehemalige Mülldeponie, inzwischen weitgehend begrünt
- Im Osten/ Südosten: Ackerfläche
- Im Süden: Straße „Weg an den Karpfenteichen“
- Im Westen: Holzbetrieb des Schäferhofes

5 BISHERIGE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH NACH LANDSCHAFTSPLAN APPEN

Gemäß bisheriger Darstellung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans eignet sich der Geltungsbereich der 3. Änderung (Fläche des Recyclingbetriebs) sowie der gesamte Bereich südlich der Deponie für das Ziel „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ (s.a. Abbildung 1).

6 NEUE DARSTELLUNG IM GELTUNGSBEREICH MIT HINWEISEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die 3. LP-Änderung ist im Plan „Entwicklung“ (Originalmaßstab 1:5.000, verkleinert) dargestellt (s. Seite 7).

Die Abgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft/ Soziale Zwecke einschließlich zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ wird aus der 9. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen.

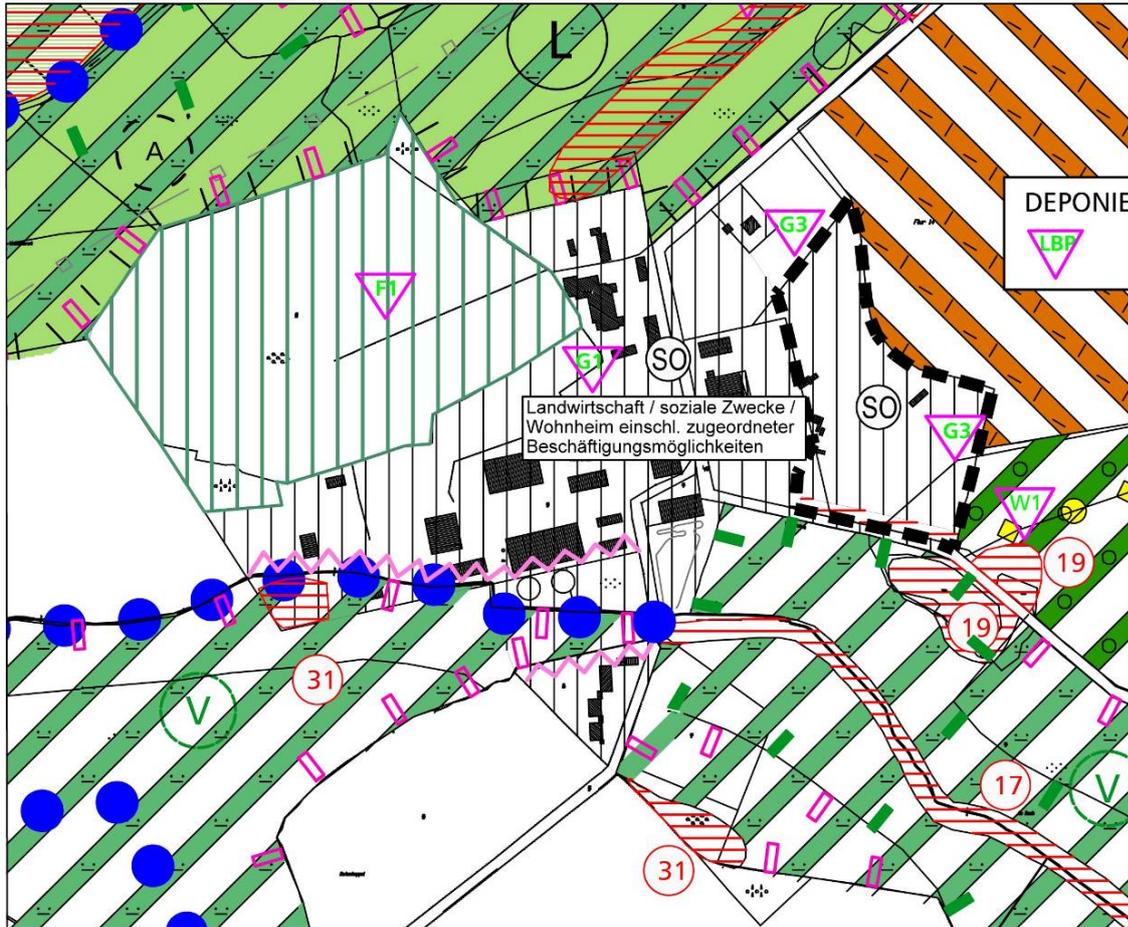
In Geltungsbereich entfällt somit die Kennzeichnung „Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern, besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung“ (s. Abbildung 1) des Landschaftsplans. Damit wird die vom Landschaftsplan vorgeschlagene Neuwaldbildung als Entwicklungsmöglichkeit in dem Bereich punktuell eingeschränkt. Dies betrifft keine wesentlichen Flächenanteile. Eine Neuwaldbildung östlich an den Geltungsbereich (d.h. südlich der Deponie) angrenzender Flächen zur Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild bleibt nach wie vor großflächig als Ziel im Landschaftsplan erhalten. Zu der Ausweisung als „geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ südlich der Deponie wurde im Text zur 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans, S. 145, vermerkt: „Der Standort ist für ein größeres Waldstück zur Erhöhung des geringen Waldanteils der Gemeinde insbesondere aufgrund der Nähe zum bestehenden Wald westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild von südlicher Blickrichtung besonders geeignet.“ Durch die Sondergebietsausweisung wird somit nicht von den grundsätzlichen Zielen des Landschaftsplans Appen in diesem Raum abgewichen, eine potenzielle Entwicklungsmöglichkeit für Wald bleibt ausreichend erhalten.

Weiterhin sind folgende Maßnahmen, die im Sondergebiet zur Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen, in die Planung bereits eingeflossen:

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt des bestehenden Knicks im Süden.
- Zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes erfolgt eine Bepflanzung der randlichen Wälle. In der 3. Landschaftsplanänderung ist dies mit dem Kennzeichnung „G3: Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“ ausgedrückt.

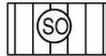
In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Sondergebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft/ Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht (s. Anlage) verwiesen.

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofes enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung nur für den überplanten kleinen Gehölzbereich am Nordwestrand des Geltungsbereichs ein weiterer Ausgleichsbedarf (vgl. B-Plan Nr. 28).

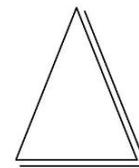


3. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN APPEN - SCHÄFERHOF ENTWICKLUNG

Für die 3. Landschaftsplanerische Änderung relevant:

- 
Sondergebiet mit Zweckbestimmung Landwirtschaft, soziale Zwecke, Wohnheim einschl. zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten
- 
Geschützte Biotop §30 BNatSchG in Verbindung mit §21 LNatSchG
- 
Ruderalfluren, Sukzession/Neuentwicklung (Schwerpunkte)
- 
Schutz, Pflege und Entwicklung von naturnahen Laub- und Feuchtwäldern/ Besonders geeignete Flächen für die Neuwaldbildung
- 
Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand
- 
Grenze des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Landschaftsplans

Arbeitsgemeinschaft
Planungsgruppe Elbberg /
Trüper • Gondesen • Partner



M 1 : 5.000
Lübeck, den 20.03.15

TGP

Trüper Gondesen Partner
Landschaftsarchitekten BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79882-0
Fax 0451. 79882-22
info@tgp-la.de

Abbildung 2: Ausschnitt aus der geplanten 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung, ohne Maßstab

ANLAGE: UMWELTBERICHT

Gemäß § 14g UVPG ist ein Umweltbericht für Landschaftspläne zu erstellen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Bei der parallelen Aufstellung von Landschafts- und Flächennutzungsplänen wie im vorliegenden Fall (9. Änderung Flächennutzungsplan und 3. Änderung Landschaftsplan der Gemeinde Appen) hält das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume grundsätzlich die Erstellung nur eines Umweltberichtes für sinnvoll. Insofern ist der hier vorliegende Umweltbericht identisch mit dem Umweltbericht zur 9. Flächennutzungsplan-Änderung.

Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ erfolgt eine planerische Anpassung an die dauerhafte Sicherung der Nutzung als Recyclingbereich mit einer wirtschaftsnahen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der Sozialeinrichtung Schäferhof. Weiterhin wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des sozialen Zwecks der Einrichtung bauliche Ergänzungen vornehmen zu können und flexibler auf neue Anforderungen im Rahmen der sozialen und arbeitsmarktlichen Integrationsarbeit reagieren zu können. Die Darstellung des Sondergebietes ist eng gefasst und orientiert sich an den bisherigen Grenzen des bis Ende 2016 befristet genehmigten, bisherigen Recyclinghofes.

Bei der Planung ist auch der besonderen Lage in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ sowie der Lage an der ehemaligen Deponie Rechnung getragen worden. Ein Antrag auf Entlassung des Änderungsbereichs aus dem LSG wurde beim Kreis gestellt.

Methodik

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaft / Soziale Zwecke einschl. zugeordnetem Wohnheim und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten“ Bezug genommen. Da im Rahmen der Zweckbestimmung des Sondergebietes verschiedene (bauliche) Entwicklungen je nach Bedarf der Einrichtung „Schäferhof“ denkbar sind (s. oben) und auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Konkretere Aussagen hierzu können - im Sinne der Abschtichtung von FNP-Ebene auf B-Plan-

Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - nur auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen von konkreten Bauanträgen getroffen werden.

Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich im Landschaftsplan der Gemeinde Appen sowie in der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbeiche“.

Der Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplan-Änderung sowie der 3. Landschaftsplan-Änderung befinden sich vollständig in der Randzone des genannten LSG. Schutzweck für die Randzone ist u. a. der Verbund zwischen umgebenden Naturschutzgebieten, Kernzonen und schützenswerten Biotopen. Die in der Randzone befindlichen Sondernutzungen wie z.B. der Schäferhof oder die Deponieflächen sollen „... in das abwechslungsreiche Landschaftsbild eingebunden bzw. naturnah entwickelt werden“ (§ 3 LSG-Verordnung v. 20.12.2002). Weitere Schutzziele sind die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Uferstrandstreifen sowie der Knickstrukturen, Erhalt offener zusammenhängender Grünlandbereiche für das Landschaftsbild, die Entwicklung naturnaher Wälder sowie der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft für die naturbezogene Erholung.

Im Landschaftsplan ist für den Bereich des bisherigen Recyclinghofs – wie für den gesamten Bereich südlich der Deponie außerhalb des Geltungsbereichs – die Zielsetzung „besonders geeignete Fläche für die Neuwaldbildung“ gekennzeichnet. In der textlichen Beschreibung dieser vom Landschaftsplan angestrebten Maßnahme ist festgehalten, dass der Standort südlich der Deponie insbesondere aufgrund der Nähe zu bestehendem Wald westlich des Schäferhofes und zur Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild von südlicher Blickrichtung gut geeignet ist.

Der Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I, 1998) liefert darüber hinaus keine weiteren Aussagen.

Nach dem Regionalplan (Planungsraum I, 1998) liegt der Änderungsbereich in einem „regionalen Grünzug“, der sich südlich von Appen bis nach Holm und Wedel erstreckt. Die ausgewiesenen Grünzüge dienen dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Berücksichtigung der Vorgaben und Zielsetzungen des Umweltschutzes in der FNP- und LP-Änderung

Die Zielsetzungen des Umweltschutzes werden weitgehend bei der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplan-Änderung berücksichtigt (s. unten Abschnitt „Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“). Die konkrete Ausgestaltung bleibt aber der Bebauungsplan-Ebene bzw. möglichen Bauanträgen vorbehalten.

Landschaftsschutzgebiet

Es wird ein Entlassungsantrag aus dem LSG gestellt. Über eine Entlassung des zukünftigen Sondergebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Verbotstatbestände im Landschaftsschutzgebiet, die durch die Fortführung des Recyclinghofes im Rahmen des Sondergebietes voraussichtlich berührt werden, sind u. a. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage von Straßen und Wegen sowie die Verlegung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Flächen bereits weitgehend überbaut bzw. versiegelt sind.

Regionaler Grünzug (Regionalplan)

Es wird ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan beantragt. Über das Zielabweichungsverfahren hat die Landesplanung Schleswig-Holstein zu entscheiden.

Landschaftsplan

Parallel zur 9. Flächennutzungsplanänderung wird die 3. Landschaftsplanänderung erfolgen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich befindet sich zur Zeit der befristet bis Ende 2016 genehmigte Recyclinghof. Die südlich außerhalb des Geltungsbereichs liegende Zufahrtsstraße „Weg an den Karpenteichen“ wird auch als Fuß- und Radweg zur Erholung im Gemeindegebiet Appen genutzt.

Die Ausweisung als Sondergebiet sichert die Funktionen Arbeiten und zugeordneter Beschäftigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der sozialen Zielsetzung des Schäferhofs.

Grundsätzlich sind mögliche Nutzungskonflikte (z. B. Ausschluss von potenziellen Störwirkungen durch Lärm beim Nebeneinander von Wohnen und Betriebsstätten) zu beachten.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich westlich im Bereich des Schäferhofgeländes sowie nördlich am Schäferhofweg in einem Abstand vom Rand des Sondergebietes von ca. 100 m bzw. ca. 55 m.

Bei dem überplanten Gelände des Recyclinghofs handelt es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Anlage. Mit der Ausweisung als Sondergebiet soll eine planungsrechtliche Sicherung und Fortführung des Bestandes gewährleistet werden.

Immissionskonflikte zwischen der Wohnnutzung und der gewerblichen Nutzung bestehen bisher nicht.

Auf eine weitere Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird daher verzichtet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz können weitere Auflagen erfolgen.

Eine erhebliche Zunahme des Zufahrtsverkehrs zum Recyclinghof und damit zum Schäferhof ist nicht zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Recyclingbetrieb betrug 2014 die mittlere Verkehrsbelastung 68 Anlieferungen am Tag, davon 12 von Lkw. Durch die neu entstehenden Arbeitsplätze wird es auch zu keinem erkennbaren Anstieg der Verkehrszahlen kommen.

Die auch für die landschaftsbezogene Erholung der Öffentlichkeit nutzbaren Straßen bleiben erhalten und werden durch eine Ausweisung als Sondergebiet in der Nutzung nicht eingeschränkt.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist das Gelände des Recyclinghofs aufgrund bereits intensiver Nutzung, hohem Versiegelungsgrad und geringem Vegetationsanteil als geringwertig einzustufen. Aus faunistischer Sicht ist hier keine besondere Bedeutung gegeben, besondere Artenvorkommen sind nicht bekannt. Der westlich angrenzende Bereich des Schäferhofs mit seinem parkartigen Bestand wird im Landschaftsplan als „Siedlungsbereich mit hohem Anteil naturnaher Strukturen“ als hochwertig für Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eingestuft.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes im Bereich des bisherigen Recyclinghofs sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die südlich, östlich und nördlich an der Grenze des Geltungsbereichs stehenden Vegetationsbestände bleiben erhalten (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, s. Abschnitt unten).

Natura 2000-Gebiete sind durch die Flächennutzungsplan- bzw. Landschaftsplan-Änderung nicht berührt.

Boden

Im Geltungsbereich kommen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Braunerde-Podsol/ Podsol-Braunerden mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor, die bereits durch Überbauung, Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen durch den bestehenden Recyclinghof weitgehend überprägt und vorbelastet. Ohne Berücksichtigung der Vorbelastung ist die Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, die natürliche Ertragsfähigkeit wie auch die Archivfunktion der Podsol-Braunerden unter Berücksichtigung der Bodenparameter - bei einer Einstufung in allgemeine bzw. besondere Bedeutung - von allgemeiner Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist bewusst so festgelegt, dass keine Deponieflächen einbezogen wurden. Im Geltungsbereich selbst sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Weiterhin wurden die östlich gelegenen landwirtschaftliche genutzten Flächen nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind zusätzliche Versiegelungen nicht zu erwarten, da die Vorbelastungen in einer bereits fast vollständig versiegelten Fläche bestehen. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine abschließende Einschätzung muss auf Grund

der Ausgestaltung und des konkreten Versiegelungsgrades der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich. Es ist nicht zu erwarten, dass bei Bauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes grundwassernahe Flächen beeinträchtigt werden. Da zusätzliche Versiegelungen grundsätzlich die Grundwasserneubildung herabsetzen, der Schäferhof aber nicht unmittelbar im Bereich der für die Wasserwirtschaft bedeutenden „Etzer Rinne“ liegt, gelten im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Grundwassers die Aussagen unter „Boden“.

Klima und Luft

Auf Grund der Lage des Schäferhof-Geländes im Außenbereich sowie der angrenzenden Kaltluftentstehungsgebiete der Niederungen sowie Waldflächen ist bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie keine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Die Prüfung möglicher Schadstoffimmissionen bei der Ansiedlung von gewerblichen Arbeitsstätten bleibt der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten.

Landschaft

Die östlich an den Schäferhof angrenzende Deponie ist als hohe visuelle Vorbelastung durch die landschaftsuntypische Überhöhung des Geländes anzusehen, die auch auf das Ensemble Schäferhof wirkt. Der bisherige Recyclinghof stellt ebenfalls eine überprägte Fläche mit geringwertigem Landschaftsbild dar.

Westlich anschließend prägt das Gebäudeensemble des Schäferhofs als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück die Kulturlandschaft in diesem Bereich wesentlich.

Bei möglichen Erweiterungsbauten oder Vorhaben nach § 29 BauGB im Rahmen des Sondergebietes sind aufgrund der Vorbelastung keine erheblichen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen voraussichtlich als gering einzustufen. Eine weitere detailliertere Einschätzung muss auf Grund der im Einzelfall unterschiedlichen Größe und Ausgestaltung der Bauten der Bebauungsplan- bzw. Bauantragsebene vorbehalten bleiben.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale benannt. Das angrenzende Schäferhofgelände als alter Gutshof mit Großbaumbestand, Baumreihen/ Alleen und angrenzendem Waldstück wirkt als Gesamtensemble innerhalb der alten Kulturlandschaft, dem das Gelände des Recyclinghofes nicht zuzuordnen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

- Vermeidung eines Eingriffes in den Altlastenstandort durch Ausweisung des neuen Sondergebietes außerhalb des Deponiegeländes.
- Minimierung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Begrenzung des neuen Sondergebietes auf die bisherigen Grenzen des Recyclinghofes, d.h. Beschränkung auf die bereits erheblich vorbelasteten Flächen mit überwiegender Versiegelung.
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölz- /Vegetationsbestände zur landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes/ Recyclinghofes. Bepflanzung der randlichen Wälle.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den gesamten Umgriff des Recyclinghofs enthielt die bisherige Genehmigung bereits eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und eine Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Da nun aktuell überwiegend versiegelte Flächen bestehen (s. a. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Boden), ergibt sich für das jetzt planerische angestrebte Sondergebiet mit 95% möglicher Versiegelung lediglich für einen kleinen entfallenden Gehölzbereich ein weiterer Ausgleichsbedarf. Dieser soll auf Flächen des Schäferhofs erbracht werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Fläche nicht der dauerhaften Entwicklung eines Recyclinghofes und damit der nachhaltigen Entwicklung des „Schäferhofes“ als soziale Einrichtung mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen zugeführt wird, wäre der Recyclinghof nach Auslauf der befristeten Genehmigung Anfang 2017 zurückzubauen.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da die Ausweisung des Sondergebietes der Sicherung und Entwicklung der Sozialeinrichtung des Schäferhofes mit Arbeitsangeboten für benachteiligte Menschen in unmittelbarer Nähe des bestehenden Standortes dient, die Ausweisung von neuen baulichen Flächen im Außenbereich begrenzt, die Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme bisher bereits genutzter Flächen minimiert und Deponieflächen nicht baulich in Anspruch genommen werden sollen, kommen für die Zielsetzung der Sondergebietsausweisung keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Sondergebietsausweisung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig. (Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen, vgl. Einführungserlass des Innenministeriums S-H zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien v. 15. Oktober 2004, S. 23)

Appen, den

.....

Bürgermeister